



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 51/2004
Fachbereich: Planung, Bauordnung, Verkehr
Produktnummer: 60.01.02.02.51
Datum: 03.02.2004
Gez.: Thomas Backes

18.02.04	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

26.02.04	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag (1)

Es wird beschlossen, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes wird durch den "Emmerickweg", durch den "Wienhörsterbach" sowie durch angrenzende Acker- und Wiesenparzellen umgrenzt:

Die genaue Abgrenzung ist aus dem als Anlage beiliegenden Plan ersichtlich.

Beschlussvorschlag (2)

Es wird beschlossen für die Änderung des Flächennutzungsplanes die Bürgeranhörung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch frühzeitig durchzuführen.

Begründung

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Reitanlage Flamschen ist die Errichtung einer weiteren Reitsportanlage (Dressurpferdezuchtanlage) durch einen privaten Investor geplant. Dabei ist sowohl die Zucht als auch die Ausbildung von Dressurpferden zusammen mit Pensionspferden beabsichtigt.

Im Gebietsentwicklungsplan ist die betroffenen Fläche bereits als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt festgelegt. Somit ist die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung gewährleistet. Für die künftige Ausweisung als Sonderbaufläche -Reit- und Zuchtanlage- ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die geplante Nutzung ist artverwandt mit der benachbarten Nutzung "Reitanlage" und wird diese sinnvoll ergänzen. Die räumlichen Nähe zum Stadtgebiet und die notwendige Verknüpfung zum Außenbereich, sowie die Konzentration von gleichartigen Nutzungen an einer Stelle sprechen ebenfalls für diesen Standort.

Die Gestaltung der Baukörper und des Grundstücks wird sich an den im näheren Umfeld vorhandenen Bestand orientieren.

Die Einbindung in das Landschaftsbild ist durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung und innerhalb der Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sichergestellt.

Zur weiteren Abstimmung der Planunterlagen ist es zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sowohl die Bürger als auch die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Anlagen:

Erläuterungsbericht

Plan